

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	EA 77	201
----	-------	-----

Frauenfeld, 4. November 2025
Nr. 584

**Einfache Anfrage von Patrick Siegenthaler und Fabrizio Hugentobler vom
10. September 2025 „Welche Risiken kommen auf den Kanton zu im Rahmen des
Neubaus der Ersatz-KVA in Weinfelden?“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen obliegt den Politischen Gemeinden (§ 6 Gesetz über die Abfallbewirtschaftung [AbfallG; RB 814.04]). 66 Thurgauer Politische Gemeinden haben diese Aufgabe dem Verband KVA Thurgau übertragen, der die Kehrichtverwertungsanlage (KVA) Weinfelden betreibt. Die restlichen Thurgauer Politischen Gemeinden sind dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid oder der A-Region in Rorschach angeschlossen. Für die Entsorgung der so genannten „übrigen Abfälle“, also z.B. Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, sind die jeweiligen Inhaber verantwortlich. Sie können dazu auf die bestehenden Thurgauer Abfallanlagen oder ausserkantonale Entsorgungslösungen zurückgreifen.

Der Verband KVA Thurgau ist damit ein Gemeindezweckverband. Insgesamt gehören ihm 70 Verbandsgemeinden (inkl. die vier Schaffhauser Gemeinden Buch, Hemishofen, Ramsen und Stein am Rhein) an. An Gemeindezweckverbänden darf der Kanton aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 39 ff. Gesetz über die Gemeinden [GemG; RB 131.1]) nicht beteiligt sein. Die Verbandsgemeinden tragen demnach die vollumfängliche Verantwortung und sind als Eigentümerinnen des Verbands auch für die Sicherstellung der Finanzierung zuständig.

Frage 1: Welches ist die Rolle und sind die damit entstehenden Kompetenzen, Verpflichtungen und Risiken für den Kanton Thurgau?

Die Rolle des Kantons ergibt sich in erster Linie aus dem Abfallrecht von Bund und Kanton. Seine Aufgaben liegen primär in der Erstellung der Abfallplanung und der Aufsicht

2/5

über die Abfallbewirtschaftung (Art. 31 Umweltschutzgesetz [USG; SR 814.01] und § 2 Abfallverordnung [AbfallV; RB 814.041]). Darüber hinaus ist er zuständig für die Bewirtschaftung der Sonderabfälle aus den Sammlungen der Politischen Gemeinden sowie für die Abfälle aus dem Unterhalt der Kantonsstrassen.

In der Abfallplanung werden der Bedarf an Abfallanlagen, deren Standorte und, falls nötig, deren Einzugsgebiete festgelegt. Ziel ist es, die benötigten Anlagenkapazitäten sicherzustellen und Überkapazitäten zu vermeiden. Dazu gehört auch eine Abstimmung mit den Nachbarkantonen.

Aufgabe des Kantons ist es, die Übereinstimmung des Neubauprojektes des Verbands KVA Thurgau mit der kantonalen Abfallplanung zu prüfen und dessen gesetzesverträgliche Umsetzung sicherzustellen. Das Amt für Umwelt (AfU) erteilt die abfallrechtliche Bewilligung und führt die Aufsicht über die Errichtung und den Betrieb der Abfallanlage. Planung, Bau, Finanzierung und Abwicklung des Neubauprojektes sind Aufgabe des Verbands. Baubewilligungsbehörde ist die Stadt Weinfelden.

Für den Kanton Thurgau bestehen im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau keine neuen Verpflichtungen und Risiken. Der Neubau obliegt allein dem Verband und seinen Mitgliedsgemeinden und wird von diesem organisiert. Der Kanton beteiligt sich weder an der Finanzierung der Anlage noch stellt er Garantien zur Verfügung.

Der Regierungsrat sieht bei dieser Ausgangslage auch nicht vor, Bürgschaften oder Darlehen zu gewähren (siehe dazu auch die Beantwortung vom 4. November 2025 der Einfachen Anfrage „Finanzierungsprobleme für den geplanten Neubau der KVA Thurgau?“ vom 29. September 2025 [GR 24/EA 82/208]).

Frage 2: Wie lauten die übergeordneten kantonalen Vorgaben in Bezug auf Kehrichtentsorgung, Energieproduktion und -verkauf sowie Auflagen des Umweltschutzes, die dem Projekt zu Grunde liegen?

Die Vorgaben des Kantons zur Kehrichtentsorgung ergeben sich aus der Abfallplanung. Wie in der Beantwortung von Frage 1 dargelegt, ist es Aufgabe der Politischen Gemeinden, die Entsorgungssicherheit für Siedlungsabfälle sicherzustellen, was die Politischen Gemeinden an den Verband delegiert haben und durch den Kanton kontrolliert wird.

Der Verband KVA Thurgau gelangte im Jahr 2020 mit einer Reihe von Grundsatzfragen an den Regierungsrat, u.a. zur geplanten Anlagenkapazität und zur Fortführung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit des Verbandes mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH (ABK). Diese wurden mit dem RRB Nr. 697 vom 1. Dezember 2020 beantwortet. Der Regierungsrat hat darin die Weiterführung der grenznahen Zusammenarbeit begrüsst und der Dimensionierung der

Anlage u.a. unter der Bedingung zugestimmt, dass inländischen Abfällen, die aus dem festgelegten Einzugsgebiet stammen, jederzeit Vorrang einzuräumen sind. Ferner wurde verlangt, dass inländische Abfälle, deren thermische Behandlung vorgeschrieben ist, Vorrang vor ausländischem Marktkehricht haben und Kehrichtschlacke anteilig zurückgenommen wird. Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und Transport und Logistik sind so zu optimieren, dass das ökologisch beste Gesamtergebnis erreicht wird. Letzteres wurde bei der Anpassung der kantonalen Nutzungszone (KNZ) Mülifang, im Rahmen derer auch die erste Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, bereits berücksichtigt. Zum Stand der Technik gehört auch, dass mindestens 80 Prozent des Energiegehalts des Abfalls ausserhalb der Anlagen genutzt wird (Art. 31 lit. c Abfallverordnung [VVEA; SR 814.600]), wobei anzumerken ist, dass im Rahmen des Massnahmenplans Klima vorgesehen ist, die Mindestanforderung auf 85 Prozent zu erhöhen.

Im Bereich der Energieproduktion ist die Energiegesetzgebung relevant. Werden Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen oder erneuerbaren Brennstoffen betrieben, ist die dabei entstehende Wärme gemäss § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) fachgerecht und weitgehend zu nutzen. Werden Anlagen mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben, gilt die Nutzung der Abwärme gemäss § 21 Abs. 2 der Energienutzungsverordnung (RB 731.11) als fachgerecht und weitgehend, wenn der jährliche Energie-Gesamtnutzungsgrad in der Regel bei 70 Prozent liegt. Die VVEA verlangt in Art. 31 für neue Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, dass mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird.

Auch energiepolitisch hat der Kanton ein Interesse, dass das Abwärmepotenzial der KVA möglichst genutzt wird. Damit könnten grosse Mengen an importierter fossiler Energie ersetzt und die Eigenstromerzeugung im Kanton erhöht werden.

Im Bereich Umweltschutz muss mit dem Umweltverträglichkeitsbericht nachgewiesen werden, dass das Projekt den rechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Allfällige Auflagen ergeben sich erst nach der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der abfallrechtlichen Bewilligung und der Baubewilligung.

Frage 3: Bestehen im In- und Ausland Abnahmeverträge, welche Mindestmengen an Abfall garantieren, um die Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten?

Gemäss der für die Bestimmung der Anlagenkapazität zu Grunde gelegten Abfallmengenprognose sind für rund 61 Prozent der heutigen und 69 Prozent der künftigen Abfallmenge inländische Abnahmeverpflichtungen vorhanden. Der Verband KVA Thurgau verfügt darüber hinaus über einen langfristigen Abnahmevertrag mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH (ABK), dessen

4/5

Anteil heute rund 23 Prozent der Gesamtmenge beträgt. Im Jahr 2050 soll dieser Anteil aufgrund des erwarteten geringeren Anstiegs der Abfallmenge auf deutschem Gebiet auf etwa 18 Prozent sinken. Heute entfallen rund 13 Prozent der Abfälle auf Marktkehricht ohne längerfristige Vertragsbindung.

Um die Frage nach den Abnahmeverträgen der KVA beantworten zu können, wurde der Verband zur Stellungnahme eingeladen. Zur vertraglichen Sicherung äusserte er sich mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 wie folgt:

„Der Siedlungsabfall aus der kommunalen Sammlung wird vom Verband gesammelt und in der KVA in Weinfelden verwertet. Gleiches gilt für Abfälle, welche in den regionalen Annahmезentren gesammelt werden. Für diese Abfälle gibt es keine Abnahmeverträge, trotzdem ist die Verwertung dieser Abfälle gesichert.

Abfälle aus dem Entsorgungsgebiet von Industrie + Gewerbe kommen grösstenteils aufgrund der kurzen Transportdistanzen und attraktiven Konditionen zur KVA in Weinfelden. Die Abfälle sind zwar nicht vertraglich gesichert, werden aber zur KVA kommen, so lange diese ein verlässlicher Abnehmer zu attraktiven Konditionen bleibt.

Die Weiterführung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen dem Verband KVA Thurgau und dem Landkreis Konstanz über die Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH (ABK) wird im bereits erwähnten RRB Nr. 697 von der Regierung begrüsst. Diese Entsorgung von Abfällen der ABK ist über Jahre vertraglich gesichert. Die vertragliche Vereinbarung mit der ABK läuft bis Ende 2040 und kann – sofern sie vorher nicht gekündigt wird – um fünf Jahre verlängert werden.

Die weiteren Abfallströme aus dem süddeutschen und österreichischen Raum spielen eine untergeordnete Rolle und werden jährlich notifiziert. Diese Abfallströme wurden deshalb in den Kapazitätsüberlegungen nicht miteinbezogen. Es wird somit langfristig keine Kapazität dafür vorgesehen.“

Zu berücksichtigen sind allerdings die Ausführungen zur Auslegung der EU-Gesetzgebung: siehe Beantwortung vom 4. November 2025 der Einfachen Anfrage "KVA: Ausserhalb der Einflussnahme des Kantons oder ist der Kanton involviert?" vom 29. September 2025 (GR 24/EA 81/207).

5/5

Frage 4: Welche Möglichkeiten hat die Regierung, um die in den Medien aufgebrachten Fragen über allfällige politische Vetternwirtschaft oder intransparente Karrieresprünge zu beeinflussen?

Der Regierungsrat hat von den Medienberichten sowie den Erwidernungen des Verbandes Kenntnis genommen. Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrates, den Wahrheitsgehalt medialer Berichterstattung zu überprüfen und gegebenenfalls Einfluss auf die Geschäftsbesorgung von Zweckverbänden zu nehmen. Das Kontrollgremium des Verbandes KVA Thurgau ist gemäss Statuten dessen Delegiertenversammlung. Deren Mitglieder werden von den Politischen Gemeinden bestimmt.

Gemäss Organisationsreglement des Verbandes KVA Thurgau hat der Regierungsrat die Möglichkeit, eine Vertreterin oder einen Vertreter als Beisitzerin oder Beisitzer ohne Stimmrecht in den Verwaltungsrat zu delegieren. Diese Funktion hatte bis im September 2020 der Chef des Amtes für Umwelt (AfU) inne. Ab diesem Zeitpunkt wurde auf den Einsitz verzichtet, um mögliche Befangenheiten während des Bewilligungsprozesses zu vermeiden. Der Informationsaustausch wurde durch zweimal jährlich stattfindende Treffen des Verbandes KVA mit dem Departement für Bau und Umwelt und dem AfU sichergestellt.

Frage 5: Wer in der Geschäftsleitung, dem Verwaltungsrat oder seitens der Eigentümerschaft besitzt das Know-how und die Erfahrung, um das Projekt wirtschaftlich und technisch erfolgreich führen zu können?

Die Organisation des Projekts Ersatzneubau obliegt dem Verband KVA Thurgau. Das Organisationsreglement der KVA legt fest, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates technischen, ökonomischen oder politischen Sachverstand angemessen einbringen. Der Verwaltungsrat ist von den 70 Verbandsgemeinden aufgrund seiner Erfahrung und Kompetenz gewählt worden. Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrates, sich zur Qualifikation und Erfahrung des Führungspersonals des Verbandes zu äussern oder zu beurteilen, ob die Eigentümerschaft – also die 70 Verbandsgemeinden – über die entsprechenden Kompetenzen verfügen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

